

Departement Sicherheit und Umwelt

Stadtpolizei
Ordnungsbussenzentrale
Obertor 13
8403 Winterthur

Telefon 052 267 58 25
Fax 052 267 65 29
www.stapo.winterthur.ch

An die Anzeigerstatter/innen
von Missachtungen gerichtlicher Verbote

Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots: Urkundenbeweis/Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie möchten eine Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots erstatten. Diesbezüglich teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die audienzrichterlichen Verbote im Strassenverkehr stützten sich bis Ende 2010 auf § 225 der kantonalen Zivilprozessordnung. § 1 Ziff. 1 der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 (LS 321.2) gab sodann die Möglichkeit, Verstösse gegen audienzrichterliche Verbote mit einer Ordnungsbusse im Betrag von Fr. 50.- zu ahnden.

Am 1. Januar 2011 ist nicht nur eine neue Strafprozessordnung, sondern auch eine eidgenössische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Die kantonale Zivilprozessordnung und damit auch die genannte Ziffer in der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren sind mit gleichem Datum aufgehoben worden.

Art. 258 Abs.1 der eidgenössischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) sieht die audienzrichterlichen Verbote und die Ahndung von Verstössen dagegen zwar auch wieder vor. Die Delikte werden aber nur auf Antrag verfolgt und es gibt kein Ordnungsbussenverfahren mehr. Seit dem 1. Januar 2011 dürfen keine Ordnungsbussen wegen Missachtung von audienzrichterlichen Verboten mehr erteilt werden.

Somit ist wegen der Missachtung eines audienzrichterlichen Verbotes bei der zuständigen Polizeistelle (Gemeindepolizei/Stadtpolizei/Kantonspolizei) oder direkt bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eine Strafanzeige einzureichen. Es ist ein ordentliches Verfahren durchzuführen.

Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 258 Abs. 2 ZPO ihr dingliches Recht mit Urkunden (Grundbuchauszug, Mietvertrag oder Vollmacht von Eigentümer/in oder Mieter/in) zu beweisen und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft zu machen. Der Strafantrag ist von der berechtigten Person (Eigentümer/in, Mieter/in, Vollmacht durch Eigentümer/in oder Mieter/in) zu stellen. Der Nachweis der Berechtigung ist gegebenenfalls beizulegen.

Seite 2

Falls Sie eine Bestrafung der fehlbaren Lenkerschaft beantragen möchten, bitten wir Sie, uns die **Anzeige** sowie den beiliegenden **Strafantrag** (diese Formulare finden Sie auf unserer Homepage www.stapo.winterthur.ch, mit dem Suchbegriff "Parkieren auf Privatgrund") vollständig ausgefüllt und zusammen mit dem **Urkundenbeweis** (Grundbuchauszug, Mietvertrag oder Vollmacht der Eigentümerin/Mieterin oder des Eigentümers/ Mieters) per Post zuzustellen. Ein Strafantragsrückzug muss ebenfalls schriftlich per Post erfolgen.

Freundliche Grüsse

Stadtpolizei Winterthur
Ordnungsbussenzentrale